

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Berliner Platz 1
35390 Gießen

Herrn
Michael Beltz
DIE LINKE.Fraktion

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Datum: 16.12.2010

Anfrage der Fraktion DIE LINKE, ANF 3459/2010

Sehr geehrter Herr Beltz,

nachfolgend finden Sie die Antworten auf die Anfrage Ihrer Fraktion DIE LINKE, ANF 3459/2010 vom 01.12.2010:

Frage:

Ist der Magistrat bereit, über den Kreisausschuss bei der GIAG anfragen zu lassen, wieso die GIAG den von ihr als angemessen angesehenen qm-Preis für Wohnungskaltmieten in Gießen – außer für 1 Personenhaushalte – gesenkt hat, wie sie auf einen „Mietspiegelpreis“ von 5,30 €/m² gekommen ist und wie darauf, dass vergleichbare Wohnungen mit 60 m² einen nicht höheren Quadratmeterpreis aufweisen sollen als doppelt so große Wohnungen mit 120 m²?

Antwort:

Der Magistrat hat auf mündliche Anfrage die Auskunft erhalten, dass die nunmehr festgelegten Mietpreisgrenzen sich aus einer Auswertung der gezahlten Mietpreise der Leistungsempfänger ermittelt wurden und sich damit an den faktischen Gegebenheiten orientieren.

1. Zusatzfrage:

Wie viele Bezieher von SGB II-Leistungen fallen mit ihren Wohnungen durch diese Absenkung aus dem angemessenen Bereich heraus und werden diese die Differenzbeträge, die bis 20 Euro monatlich und darüber hinaus ausmachen, von ihrem Regelsatz, der nicht einmal ihr Existenzminimum abdeckt, abzwacken müssen oder müssen sie sich sogar billigere Wohnungen suchen, und wenn ja, weshalb und innerhalb welcher Zeit und berücksichtigt die GIAG bei einer Zwangsumsiedlung in eine billigere Wohnung den wirtschaftlichen Faktor Kosten des Umzuges, den die GIAG tragen muss, und wie wird das gehandhabt?

Antwort:

Die erbetenen Daten über die Anzahl der Bezieher von SGB II-Leistungen liegen dem Magistrat nicht vor. Die Änderung der Handlungsrichtlinien führt nach mündlicher Auskunft nicht direkt zur Absenkung der bereits bewilligten Unterstützungen. Die neuen Obergrenzen der Mieten greifen einerseits bei einem Umzug oder andererseits bei einer Änderung der berücksichtigungsfähigen Personen in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft. Nach mündlicher Auskunft werden die mit dem Umzug verbundenen Kosten in eine angemessene Wohnung von der GIAG getragen.

2. Zusatzfrage:

Kann die GIAG – so wie es von den Gerichten verlangt wird – entsprechenden „angemessenen“ Wohnraum in Gießen als frei verfügbar nachweisen?

Antwort:

Die Information liegt dem Magistrat ebenfalls nicht vor. Allerdings ist eigentlich bekannt, dass zu Angebot und Nachfrage keine große Differenz besteht. Detaillierte Angaben werden Ihnen nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/DieGrünen
FDP-Fraktion
FW-Fraktion